

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Februar 2008  
vom 27. November 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3, 27 Abs. 6, 28 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Februar 2008 (AB Uni 2008/10, S. 573), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/18, S. 1404), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 2 Dekanat**

Das Dekanat besteht aus der Dekanin/ dem Dekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/ Prodekanen. Einer der Prodekaninnen/ einem der Prodekanen werden die Aufgaben einer Studiendekanin/ eines Studiendekans, einer der Prodekaninnen/ einem der Prodekanen die Aufgaben der Finanzdekanin/ des Finanzdekans übertragen. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag.“

**2. § 2a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Dekanin/ der Dekan wird vertreten durch

1. diejenige Prodekanin/ denjenigen Prodekan, die/ der nicht Studiendekanin/ Studiendekan oder Finanzdekanin/ Finanzdekan ist, sofern sie/ er zum Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählt,
2. sodann durch die Studiendekanin/ den Studiendekan, sofern sie/ er zum Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählt,

3. sodann durch die Finanzdekanin/ den Finanzdekan, sofern sie/ er zum Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählt,

4. sodann durch die lebensälteste nicht verhinderte Professorin/ den lebensältesten nicht verhinderten Professor innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs, in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichs durch die dem Gremium als gewähltes Mitglied angehörende lebensälteste nicht verhinderte Professorin/ den dem Gremium als gewähltes Mitglied angehörenden lebensältesten nicht verhinderten Professor innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs.“

**3. § 2b Satz 2 wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:**

„Die Mitglieder des Studienbeirates außer der Studiendekanin/ dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für alle Mitglieder sowie für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden sollen vom Fachbereichsrat Stellvertreter/innen bestimmt werden.“

**Artikel II**


Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. April 2018 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 17. Oktober 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 27. November 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels